

**SATZUNG ÜBER EHRUNGEN DER STADT LORSCH  
- EHRENSATZUNG -**

**in der Fassung des I. Nachtrags**

Aufgrund der §§ 5, 28 und 51, Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung in Lorsch am 16.11.2023 folgenden **I. Nachtrag zur Satzung über Ehrungen der Stadt Lorsch – EHRENSATZUNG** - beschlossen:

**§ 1  
Grundsatz**

Die Stadt Lorsch verleiht das Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnungen und die Ehrenmedaille.

**§ 2  
Ehrenbürgerrecht - Ehrenbezeichnung<sup>1</sup>**

- (1) Die Stadt Lorsch kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Bürgerinnen und Bürger, die als Stadtverordnete, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Stadtverordnetenvorsteherin/	-	Ehrenstadtverordnetenvorsteherin/
Stadtverordnetenvorsteher	-	Ehrenstadtverordnetenvorsteher
Stadtverordnete (r)	-	Ehrenstadtverordnete(r)
Stadträtin/Stadtrat	-	Ehrenstadträtin/Ehrenstadtrat
Bürgermeisterin/Bürgermeister	-	Ehrenbürgermeisterin/Ehrenbürgermeister
Sonstige/r Ehrenbeamtin/Ehren- beamter	-	eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren“.

Im Übrigen richtet sich die Ehrenbezeichnung nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion.

- (3) Die Ehrenbezeichnung ruht, sofern ein Amt oder Mandat ausgeübt wird.

---

<sup>1</sup> § 2 (2): Eingefügt mit Beschluss über den ersten Nachtrag zur Ehrensatzung vom 17.11.2023, gilt ab 25.11.2023

### § 3 Ehrenring

- (1) Zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten um das Wohl oder das Ansehen der Stadt Lorsch wird ein Ehrenring verliehen.
- (2) Voraussetzungen für das Verleihen des Ehrenringes sind:
  - a) Verdienste und Leistungen, die an Gemeinsinn, Tatkraft und Tragweite für das allgemeine Wohl außergewöhnlich sind;
  - b) Besondere Verdienste um den Sport;
  - c) Hilfeleistungen, die andere vor Schaden bewahrt oder aus Not und Gefahr gerettet haben;
  - d) Besondere Leistungen im kulturellen, sozialen, caritativen und ökologischen Bereich.
- (3) Die Verdienste bzw. Leistungen sollen ehrenamtlich erworben bzw. erbracht worden sein.

### § 4 Zuständigkeit<sup>2</sup>

- (1) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Ehrenbezeichnung und des Ehrenringes entscheidet die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Magistrats.
- (2) Wegen unwürdigen Verhaltens kann auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung das Ehrenbürgerrecht, die Ehrenbezeichnung und der Ehrenring entzogen werden.
- (3) Sowohl der Beschluss über die Verleihung als auch die Entziehung des Ehrenbürgerrechts, der Ehrenbezeichnung und des Ehrenringes bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

### § 5<sup>3</sup> Form der Verleihung

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Ehrenbezeichnung und des Ehrenringes erfolgt jeweils in feierlicher Form unter Aushändigung einer Urkunde.

---

<sup>2</sup> § 4 (3): Geändert mit Beschluss über den ersten Nachtrag zur Ehrensatzung vom 17.11.2023, gilt ab 25.11.2023

<sup>3</sup> § 5: Geändert mit Beschluss über den ersten Nachtrag zur Ehrensatzung vom 17.11.2023, gilt ab 25.11.2023

## § 6 Personenzahl

Die besondere Würdigung, die durch die Verleihung des Ehrenringes ausgedrückt wird, wird dadurch unterstrichen, dass die Anzahl von jeweils 10 lebenden Ehrenringträgern nicht überschritten werden darf.

## § 7 Inkrafttreten

Dieser I. Nachtrag zur Satzung über Ehrungen der Stadt Lorsch – EHRENSATZUNG – tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Lorsch, den 17.11.2023

gez.  
Christian Schönung  
Bürgermeister

### Neufassung:

beschlossen am 27.04.2000  
ausgefertigt am 06.06.2000  
veröffentlicht am 09.06.2000  
in Kraft getreten am 10.06.2000

### I. Nachtrag:

beschlossen am 16.11.2023  
ausgefertigt am 17.11.2023  
veröffentlicht am 24.11.2023  
in Kraft getreten am 25.11.2023